



Rat der
Europäischen Union

042297/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/11/18

Brüssel, den 13. November 2018
(OR. en)

14245/18

TRANS 540

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 7375 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.11.2018 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 7375 final.

Anl.: C(2018) 7375 final



Brüssel, den 9.11.2018
C(2018) 7375 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.11.2018

zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (im Folgenden die „Verordnung“) enthält TEN-V-Übersichtskarten von bestimmten Nachbarländern, mit denen die Union eine enge Zusammenarbeit in Verkehrsfragen unterhält.

Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Übersichtskarten auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern angepasst werden (Artikel 49 Absatz 6).

Solche Vereinbarungen auf hoher Ebene wurden zwischen der Union und den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Republik Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Republik Moldau, Ukraine) am 24. November 2017 unterzeichnet. Die Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union und Georgien wurde am 18. Juli 2018 unterzeichnet.

Diese Vereinbarungen sind das Ergebnis eines mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft geführten Prozesses und betreffen die Änderung der Karten über die indikative Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie die Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den geänderten Gesamtnetzkarten. Dadurch soll es der Union ermöglicht werden, ihre Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft gezielter auszurichten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat Fachleute der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Anwesenheit von Fachleuten des Europäischen Parlaments auf Sitzungen am 9. Dezember 2015, 16. März 2016, 28. September 2016 und 7. Dezember 2016 konsultiert. Vor Annahme der vorliegenden delegierten Verordnung ist eine weitere Sitzung für den 27. September 2018 vorgesehen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch den delegierten Rechtsakt werden die Übersichtskarten von Drittländern in Anhang III der Verordnung (in der zuletzt geänderten Fassung) angepasst.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.11.2018

zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, die Übersichtskarten des auf bestimmte Nachbarländer ausgeweiteten transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern anzupassen.
- (2) Vereinbarungen auf hoher Ebene über die Anpassung der indikativen Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie die Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den Gesamtnetzkarten wurden zwischen der Union und den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Republik Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Republik Moldau, Ukraine) am 24. November 2017 unterzeichnet. Die Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union und Georgien wurde am 18. Juli 2018 unterzeichnet. Die Vereinbarungen beziehen sich auf Strecken des Schienen- und des Straßennetzes sowie auf Häfen und Flughäfen. Die Anpassung der Übersichtskarten des Gesamtnetzes und insbesondere die Bestimmung des indikativen Kernnetzes sollten es der Union ermöglichen, ihre Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern der Östlichen Partnerschaft gezielter auszurichten.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.11.2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER